

Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

---

Band 35

# Die gesellschaftliche Wirkung des Rechts

Von

Prof. Dr. Maria Borucka-Arctowa



Duncker & Humblot · Berlin

**MARIA BORUCKA-ARCTOWA**

**Die gesellschaftliche Wirkung des Rechts**

**Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

**Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder**

**Band 35**

# Die gesellschaftliche Wirkung des Rechts

Von

Prof. Dr. Maria Borucka-Arctowa



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Aus dem Polnischen übertragen von Michał Miedziński

Alle Rechte vorbehalten

© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03488 0

## Vorwort

Die Volksrepublik Polen gehört innerhalb des sozialistischen Rechtskreises zu denjenigen Ländern, in denen die Rechtssoziologie eine anerkannte Rolle im Bereich der Rechtswissenschaften spielt und auch in beachtlichen empirischen Untersuchungen ihren Niederschlag findet. Ihr Aufschwung setzte nach dem letzten Weltkrieg ein, als der Petrazycki-Schüler J. Lande in Krakau Seminare hielt, aus denen die gegenwärtig bedeutendsten polnischen Rechtssoziologen, nämlich Maria Borucka-Arctowa, Jan Górecki und Adam Podgórecki hervorgingen. Während Górecki, der vor allem durch seine Studie über die Scheidung bekannt wurde, heute in den USA arbeitet, bekleidet Maria Borucka-Arctowa den Lehrstuhl für Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität Krakau. Podgórecki ist an der Universität Warschau tätig. Ferner verdient Z. Zimbinski von der Universität Poznan Erwähnung, der mit Arbeiten über Familienrecht (insbesondere Adoption und Unterhaltsverpflichtung) hervorgetreten ist.

Neben ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit an der Jagiellonen-Universität Krakau ist Frau Borucka-Arctowa maßgeblich an den Arbeiten des Instituts für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften in Warschau beteiligt. Dort hat sie in den Jahren 1964 bis 1968 eine Arbeitsgruppe geleitet, die empirische Untersuchungen über die Beteiligung von Laienrichtern in der Rechtspflege durchgeführt hat. Darüber berichtet die einzige bisher von ihr in deutscher Sprache vorliegende Veröffentlichung, die aus einem Vortrag in Österreich hervorgegangen ist (Die Funktion der Laienrichter in der polnischen Gerichtsbarkeit. Schriftenreihe des Instituts für Soziologie der Universität Graz, 1970). Im Anschluß an diese Untersuchungen leitete sie eine groß angelegte empirische Erhebung über das Rechtsbewußtsein in der sich wandelnden polnischen Gesellschaft. Diese hat in einer umfangreichen Arbeit über Rechtskenntnis und Rechtsbewußtsein des polnischen Arbeiters ihren Niederschlag gefunden, die Frau Borucka-Arctowa herausgegeben und mitverfaßt hat. Kleinere Arbeiten von ihr in englischer Sprache über Themen aus der Rechtssoziologie, der Rechtstheorie, der juristischen Methodenlehre und der Geschichte juristischer und politischer Lehrmeinungen sind in der uns leider schwer zugänglichen polnischen Zeitschrift „Staat und Recht“ sowie im Jahrbuch der polnischen politik-wissenschaftlichen Vereinigung „Der runde Tisch“ veröffentlicht. Beide Organe zählen sie zum Kreise der Mitherausgeber. Das übrige Werk ist nur in polnischer Sprache erschienen.

Es ist daher besonders zu begrüßen, daß im Zusammenwirken mit der Jagiellonen-Universität Krakau eine deutsche Fassung ihres Buches „O Społecznym Działaniu Prawa“ erarbeitet werden konnte, das im Jahre 1967 in Warschau erschienen ist. Eine erste deutsche Fassung wurde von Herrn Dipl.-Ing. Michał Miedziński erstellt. Eine Vortrags-einladung des Krakauer Instituts für politische Wissenschaften gab mir dann Gelegenheit, diese Fassung im Dezember 1972 im Zusammenwirken mit dem Übersetzer zu präzisieren. Darauf wurde diese neue Fassung von Herrn Dr. Bernd Rebe (Bielefeld) und Herrn lic. iur. Paul Christ (Zürich) sprachlich überarbeitet. Auch wenn infolge der dadurch eingetretenen Verzögerungen die Arbeit nicht mehr dem neuesten Stand entspricht, so bietet sie doch einen ausgezeichneten Einblick in die polnische Rechtssoziologie auf einem Gebiete, das auch für uns von großem Interesse ist.

Zürich, im Juli 1975

Manfred Rehbinder

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	11
-------------------	----

## *Erster Teil*

<b>Probleme der Rechtspolitik</b>	20
-----------------------------------	----

Erster Abschnitt: Die Gestaltung der modernen Konzeption der Rechtspolitik .....	20
1. Die Entwicklung der Anschauungen über die Rolle des Gesetzgebers und der Prozeß der Entstehung des Rechts .....	21
2. Der Einfluß psychologischer und soziologischer Richtungen im Recht auf die Konzeption der Rechtspolitik .....	27
3. Die maximalistische und minimalistische Konzeption .....	32
Zweiter Abschnitt: Entwicklungsaussichten der Rechtspolitik .....	36
1. Das Problem einer Integration der Gesellschaftswissenschaften ....	36
2. Empirische Forschungen über das Recht .....	50
Dritter Abschnitt: Die Rolle der Prognose in Forschungen über das Recht	55
1. Aufklärung und wissenschaftliche Prognose .....	55
2. Nachprüfbare Aussagen sowie rechtliche Bewertungen und Rechtsnormen .....	60
3. Prognose und Pflicht .....	64

## *Zweiter Teil*

<b>Der Entscheidungsprozeß beim Adressaten der Rechtsnorm</b>	72
---	----

Vierter Abschnitt: Der Prozeß der Übermittlung von Informationen über die Norm .....	72
--	----



1. Die Information über die Norm und die Wirksamkeit des Rechts ..	72
2. Die Adressaten der Norm und das Sprachproblem juristischer Texte	75
3. Unterschiede in der Art des Vordringens der Rechtsnorm zu den Adressaten .....	80
4. Kenntnis des Rechts .....	85
<b>Fünfter Abschnitt: Die Motivationswirkung der Rechtsnorm .....</b>	<b>87</b>
1. Motive und Ursachen und die lenkende Wirkung der Rechtsnorm ..	87
2. Das Verhalten anderer als Faktor mittelbarer Einwirkung des Rechts .....	93
3. Die Rationalisierung der Entscheidung und die Rechtsnorm .....	96
<b>Sechster Abschnitt: Die Kontrollfunktion der Rechtsnorm .....</b>	<b>101</b>
1. Die Rechtskontrolle auf dem Hintergrund anderer Formen der sozialen Kontrolle .....	101
2. Die Arten der Rechtsnorm .....	108
3. Rechtsbewertungen und Einstellungen zum Recht .....	115
4. Quellen der Divergenz zwischen dem Verhalten und der Bewertung einer Norm .....	125

### *Dritter Teil*

#### **Wirksamkeit des Rechts und gesellschaftliche Anerkennung** 132

<b>Siebenter Abschnitt: Die Rolle sozialer Gruppen bei der Einwirkung des Rechts auf die Bürger (Eine strukturelle Analyse) .....</b>	<b>132</b>
1. Systematisierung der Problematik .....	132
2. Die Entwicklung der Untersuchungen über die Kleingruppe und ihre Bedeutung für die Problematik der gesellschaftlichen Wirkung des Rechts .....	135
3. Die Rolle von Primärgruppen .....	142
4. Die Rolle sozialer Organisationen .....	145
5. Der Einfluß umfassender Strukturen .....	150

Achter Abschnitt: Die funktionale Analyse des Systems sozialer Gruppen 155

- 1. Der normative Begriff der „sozialen Rolle“ und die Einbeziehung von Rechtsnormen in bestimmte Rollen ..... 155
- 2. „Bezugsgruppen“ und das Problem geplanten sozialen Wandels .... 159

Neunter Abschnitt: Die gesellschaftliche Meinung ..... 169

**Schlußbemerkungen**



## Einleitung

Eine der grundsätzlichen Konsequenzen, die sich aus der Veränderung des Charakters des modernen Staates und des Gesellschaftssystems ergeben, ist die ungemein wachsende Bedeutung der Gesetzgebungstätigkeit, die eine bewußte Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Verhinderung eines Gleichgewichtsverlustes des Gesellschaftssystems bezweckt. Das moderne Gesellschaftssystem ist zu kompliziert und zu spezialisiert und die gegenwärtigen Abhängigkeitsverhältnisse sind zu stark, um weiterhin Hoffnung auf einen langsamen und „natürlichen“ Anpassungsprozeß zu setzen. Das Recht — zur Zeit des Liberalismus als eine Art Spielregel behandelt —, wurde zum Mittelpunkt des Interesses. Man sah im Recht eines der wirksamsten Werkzeuge gesellschaftlicher Veränderung auf staatspolitischer Ebene. Der Prozeß der Industrialisierung, Mechanisierung und Urbanisierung prägt die sogenannte „Massengesellschaft“, in der die Mehrzahl der Menschen in großen Städten lebt und von anderen Personen bzw. von der Daseinsvorsorge des Staates abhängig ist, dessen Wirksamkeit damit einen unmittelbaren Einfluß auf die individuellen Lebensbedingungen hat, und zwar sowohl im Bereich des Verkehrs, des Gesundheitswesens als auch der Bildung und der Kultur. Gleichzeitig wächst die Kompliziertheit der zentral zu regelnden Probleme, die Notwendigkeit schneller Lösungen, wobei die Methode des trial and error immer kostspieliger wird.

Das Problem der Gesellschaftsplanung mit seinen sozialen Konsequenzen wird so zum zentralen Gegenstand des Interesses der gegenwärtigen Gesellschaftswissenschaften<sup>1</sup>. Sowohl die auf einzelne Gebiete beschränkte Planung des gesellschaftlichen Lebens, wie sie uns in kapitalistischen Ländern begegnet, als auch die vollkommene und zentralisierte Planung der sozialistischen Länder zwingt zu einer Ergänzung und oft auch zu einer Änderung der Problemstellung auf vielen Gebieten der Gesell-

---

<sup>1</sup> Besonders nachdrücklich trat das während des IV. Soziologischen Welt-Kongresses in Mailand (1959) in Erscheinung, wo die Analyse soziologischer Aspekte der gesellschaftlichen Planung (drei Plenarberichte) und besonders der Bericht von S. Ossowski: Społeczne warunki i konsekwencje planowania społecznego (Gesellschaftliche Bedingungen und Konsequenzen der gesellschaftlichen Planung) im Mittelpunkt des Interesses der Kongreßberatungen standen. Vgl. J. Wiatr, Z problematyki IV Światowego Kongresu Socjologicznego (Aus der Problematik des IV. Soziologischen Welt-Kongresses), Studia Socjologiczno-Polityczne 6/1960, S. 175 ff.; Z. Baumann, Socjologia w Mediolanie (Soziologie in Mailand), Nowa Kultura 39/1959, S. 3.

schaftswissenschaften, einschließlich der Rechtswissenschaft, sie zwingt also zu einem Ausbau jenes Teiles der Rechtstheorie, der in Verbindung mit den neuesten Forschungsergebnissen anderer Gesellschaftswissenschaften die theoretische Grundlage für angewandte Wissenschaft bildet und der für gewöhnlich als Rechtspolitik bezeichnet wird. Ihr Gegenstand ist die Erarbeitung bestimmter Diagnosen und die Prognose gesellschaftlicher Folgen geplanter Rechtsnormen, die als Werkzeug zur Erreichung gestellter Ziele behandelt werden; damit zwingt sie zur Durchführung aktueller Forschungen über die Wirkung bereits geltender Normen.

Besonders nützlich für die Darstellung der Einwirkungsmodalitäten einer Rechtsnorm, ihres Einbringens in verschiedene Gesellschaftsgruppen sowie des Prozesses ihrer Annahme oder Ablehnung durch das einzelne Individuum ist die Konzentration des Interesses auf die Einwirkung einer neuen Norm oder einer novellierten Norm. Die Beobachtung des Mechanismus der Rechtsmotivierung ist nämlich auf dem Hintergrund der Konfrontation neuer Verhaltensmuster mit den bisherigen bedeutend leichter als bei einem statistischen Vergleich. Von hier aus wird das Problem der Rechtswirkung zu einem Teil der umfassenden Thematik „gesellschaftlichen Wandels“, und zwar eines beabsichtigten, „geplanten Wandels“<sup>2</sup>.

Auf der Ebene soziologischer Erwägungen schenkte S. Ossowski<sup>3</sup> diesen Fragen große Aufmerksamkeit. Er betonte, daß die Verbindung einer zentralen, einheitlichen Planung — die er als „Monozentrismus“ bezeichnet — mit dem pluralistischen Planungssystem des „Polyzentrismus“ zu einem Problem von grundsätzlicher Bedeutung geworden ist. Dabei versteht Ossowski unter Polyzentrismus eine Ordnung, die sich auf die Einwirkung verschiedener — individueller oder gemeinschaftlicher — Entscheidungszentren stützt, die ihrerseits Bestandteile des analysierten, zentralgeplanten Kollektivs sind.

Die Methode der Prognose — schreibt Ossowski — wird in den Gesellschaftswissenschaften zu einer überragend wichtigen Frage für die gesellschaftliche Planung, denn das Voraussehen ist ein Element der rationalen Planung. Die gesellschaftliche Planung betrifft — auf diese oder

---

<sup>2</sup> Der Versuch der Betrachtung des Rechts als sehr wirksames Mittel zur Verwirklichung bestimmter Wandlungen oder deren Sicherung und Festigung bedeutet nicht, daß das Recht keine Garantie für gewisse, bereits bestehende Verhältnisse, Situationen und Zustände sein sollte. Es handelt sich hier um den Hinweis auf eine neue Problematik, die sich auf dem Hintergrund „geplanter Intervention“ abzeichnet. Eine solche Problematik und damit eine gänzlich veränderte Situation schafft, z. B. „schneller Wandel“, ein Problem der wirtschaftlich unterentwickelten Länder.

<sup>3</sup> S. Ossowski, *O osobliwościach nauk społecznych* (Über die Besonderheiten der Gesellschaftswissenschaften), Warszawa 1962, S. 11 ff.

jene Weise — das Kollektivverhalten der Menschen. Aber das Problem der Prognose wird auf diesem Gebiete zu abstrakt gestellt. Die Soziotechnik muß unterschiedlich sein, abhängig von der Form der gesellschaftlichen Ordnung und abhängig von dem vorherrschenden Typus des Kollektivverhaltens, mit dem wir es zu tun haben<sup>4</sup>.

Das Streben nach einem Zusammenwirken des gesellschaftlichen Wissens mit der bewußten Umgestaltung der Gesellschaft zu beiderseitigem Nutzen, wie es seinen Ausdruck in den ökonomischen und soziologischen Arbeiten findet, ist eine der unvermeidlichen Entwicklungslinien einerseits der Rechtswissenschaft, insbesondere der Staats- und Rechtstheorie, sowie andererseits der praktischen Anwendung ihrer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Rechtspolitik.

Hat diese Behauptung nun nur den Charakter eines Postulats oder aber eines Programms, vergleichbar mit den in der Staats- und Rechtstheorie auftretenden und immer wieder neuen Anschauungen darüber, womit sich diese Disziplin denn „befassen soll“? Aufgabe der vorliegenden Abhandlung ist die Darstellung des gegenwärtigen Forschungsstandes der Rechtstheorie auf diesem Gebiet sowie die Analyse der bisherigen Ergebnisse anderer gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen im Bereich von Problemen, die im Interessengebiet der Rechtstheorie liegen. Im gleichen Ausmaß nämlich, wie die Änderungen des Charakters des modernen Staates und der Gesellschaft der Rechtswissenschaft neue Aufgaben stellten, hat auch die Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften, insbesondere die Vervollkommnung einer Reihe von Forschungsmethoden und die verstärkte interdisziplinäre Arbeit, die genauere Bezeichnung von Forschungszielen ermöglicht. Das erlaubt die Erforschung von neuen, bisher nicht behandelten Problemen oder einen neuen Blick auf schon bearbeitete Probleme zu werfen, jedoch unter Anwendung eines gänzlich neuen Forschungsapparates.

Aufgabe der Rechtstheorie im Bereich dieser Problematik ist nicht die mechanische Übernahme aller neuen Konzeptionen aus dem Bereich anderer Gesellschaftswissenschaften in die Rechtswissenschaft, sondern die bewußte und begründete Auswahl solcher Konstruktionen, die für die Anwendung auf die Rechtsproblematik besonders brauchbar sind und die entweder einen neuen Blick auf bestimmte „alte“ Probleme gestatten, indem sie bisher nicht erkannte Gesichtspunkte aufzeigen, oder aber die Aufnahme neuer Untersuchungen erlauben, die aus Mangel an Forschungsmitteln, Unvollkommenheit der Methoden oder aus Mangel an Material bisher nicht verwirklicht werden konnten.

---

<sup>4</sup> Ebd., S. 97 ff.; ferner A. Podgórecki, *Zasady socjotechniki* (Grundsätze der Soziotechnik), Warszawa 1965.